Wien, Donnerstag, den 16. Februar 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 7.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Schulärzte.*)

Auf Grund der Erfahrungen, die in Wiesbaden mit der Anstellung von Schulärzten gemacht sind, hat der preußische Cultusminister Anlaß genommen, den Regierungspräsidenten eine zweckdienliche Förderung dieser Einrichtung zu empfehlen. Einem Bericht der Commissäre des Cultusministers über die Wiesbadener Institution entnehmen wir Folgendes:

Eine im Frühjahre 1895 durch den Magistrat der Stadt Wiesbaden veranlaßte ärztliche Untersuchung von etwa 7000 Schülern der Volks- und Mittelschulen ergab bei 25 Percent der Untersuchten körperliche Gebrechen und gesundheitliche Mängel, ja ansteckende Krankheiten und erwies hiermit die praktische Bedeutung der ärztlichen Untersuchung, sowohl für das gesundheitliche und unterrichtliche Interesse der Kinder wie für die Schulbehörde. In richtiger Würdigung dieses Ergebnisses ist auf den Antrag des um diese Sache besonders verdienten Stadtrathes Kalle zunächst versuchsweise die Anstellung von vier Schulärzten für die Volks- und Mittelschulen durch den Magistrat zu Wiesbaden im Jahre 1896 erfolgt.

Die den Schulärzten zugewiesenen Aufgaben, welche in einer Dienstordnung festgelegt wurden, umfaßten die ärztliche Untersuchung aller neu aufgenommenen Schulkinder, soweit dieselben nicht einen anderweitigen ärztlichen Ausweis über den Gesundheitszustand beibrachten, die Ausstellung und Führung eines Personalbogens für jedes kränklich befundene Kind, die Abhaltung einer Sprechstunde in jeder Schule alle 14 Tage nebst hygienischer Revision und Ueberwachung der Schulräume, ihrer Ausstattung, Beleuchtung, Lüftung, Reinigung und dergl., und schließlich die Verpflichtung zur Haltung kurzer Vorträge über hygienische Fragen in den Lehrervereins-Versammlungen. Für diese Mühewaltung wurde ein Honorar von 600 Mark gewährt.

Diese versuchsweise Einrichtung bewährte sich so, daß die städtischen Behörden nach den Erfahrungen des ersten Jahres kein Bedenken getragen haben, sie zu einer dauernden zu machen und gleichzeitig statt der vier Schulärzte nunmehr sechs unter Aufwendung von 3600 Mark jährlich anzustellen. Von der Aufsichtsbehörde wird eine erkennbare gesundheitliche Förderung des Schulwesens in Wiesbaden durch die Schaffung der Schulärzte bestätigt. Bei vier Percent der Untersuchten konnte den Lehrern Anweisung für die specielle Behandlung und Beaufsichtigung mit Rücksicht auf bestehende Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, Rückgratverkrümmungen, Bruchanlage u. dergl. ertheilt werden. 14 Percent gaben Anlaß, die ärztliche Behandlung, Reinigung von Ungeziefer u. dergl. bei den Eltern, und zwar, wie die spätere Controle erwies, zumeist mit Erfolg anzuregen. Auf Grund der gewonnenen Erfahrungen ist nach Ablauf des Versuchsjahres die Dienstordnung in einigen Punkten umgestaltet worden und ordnete u. A. nunmehr die Ausfüllung eines Gesundheitsscheines nach vorgeschriebenem Muster für jedes neueintretende Schulkind an. Zur Feststellung der Größe und des Gewichtes desselben ist in jeder Schule eine Meßvorrichtung und Decimalwaage angebracht. Die Wägung und Messung des Kindes wird ebenso, wie die Eintragung dieser Angaben in die hiefür vorgesehene Rubrik des Gesundheitsscheines durch den Classenlehrer ausgeführt.

Eine seitens des Herrn Ministers zur näheren Ermittelung an Ort und Stelle entsandte Commission je eines Mitgliedes der Schul- und der Medicinalabtheilung stellte am 18. Januar d. J. das Folgende fest: Der ärztliche Besuch in den Schulclassen behufs äußerer Besichtigung der Kinder und gleichzeitiger Beobachtung der schulhygienischen Verhältnisse, der Temperatur, Ventilation u. dergl. vollzog sich unter verständnißvoller Mitwirkung der Classenlehrer, ebenso wie die Abhaltung der Sprechstunde leicht und rasch, so daß eine Beeinträchtigung des Unterrichtes nicht hervortrat. Der Vollzug dieser Thätigkeit wird durch einen Laufzettel, auf welchem von den einzelnen Lehrern alle der ärztlichen Untersuchung bedürftig scheinenden Kinder vermerkt sind, wirksam vorbereitet. Die ärztlichen Untersuchungen haben regelmäßig einen verhältnißmäßig bedeutenden Percentsatz von ausgesprochenen oder beginnenden Rückgratsverkrümmungen (7·6 Percent), von bis dahin zumeist nicht bemerkten Unterleibsbrüchen (9 Percent), von Augenleiden (13·6 Percent), von Gehörfehlern, von Folgen ungenügender Reinlichkeit, sowie die mangelhafte Constitution vieler Kinder bereits beim Eintritte in die Schule festgestellt. Diese Ermittlungen gewähren der Schulverwaltung einen Schutz gegen die gebräuchliche Beschuldigung, daß durch den Schulbesuch diese Leiden erst veranlaßt werden. Dieselben bieten ferner die Möglichkeit, den Ausschluß von Kindern mit ansteckender Krankheit, Krätze, Ungeziefer, und dergl. rechtzeitig zu bewirken, die Hineintragung von Ansteckungskeimen in die Schulräume, die Infection anderer Kinder zu verhindern und der Nothwendigkeit eines hierdurch öfters herbeigeführten Schulschlusses erfolgreich vorzubeugen. Um diese Vortheile für Schule und Schulkind zu sichern, wird die ärztliche Untersuchung auf übertragbare Leiden

*) Aus der „Deutschen Gemeinde-Zeitung". Vergl. auch die Mittheilung in Nr. 16 des Jahrganges 1898 unserer Zeitschrift.

am besten vor Eintritt des Kindes in die Schule bei der Aufnahme vorgenommen. Indem die erstmalige ärztliche Untersuchung und demnächstige fortdauernde Beaufsichtigung der Schulkinder auch zur Erkennung von Infectionsherden in den Familien führt, kann dieselbe über das engere Gebiet der Schule hinaus zu einer Controle des öffentlichen Gesundheitszustandes dienen und dadurch, daß der Schularzt den mit der Ueberwachung der allgemeinen Gesundheit betrauten Organen durch Mittheilung allgemein wichtiger Feststellungen die Möglichkeit zur Ermittlung und Unterdrückung bisher unbemerkter Infectionsherde bietet, kann derselbe die öffentliche Gesundheitspflege wesentlich unterstützen. Die Einrichtung des Schularztes gestaltet sich somit zu einer allgemein nützlichen hygienischen Maßnahme.

Wie auf gesundheitlichem Gebiete, so gewähren die schulärztlichen Feststellungen auch einen Einblick in die socialen Verhältnisse und zeigen der allgemeinen Wohlfahrtspflege die Wege für eine wirkungsvolle Ausübung. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung war die Beobachtung bei der Untersuchung 1895, daß nur 45·7 Percent von 6949 Kindern eine gute, 45·6 Percent dagegen eine mittlere und 8·7 Percent eine schlechte Körperconstitution darboten. Diese Zahlen lassen erkennen, daß in weiten Schichten der ärmeren Bevölkerung die Ernährung keine für die normale körperliche Entwicklung der Kinder genügende ist. Die Verabreichung eines warmen Frühstückes, bestehend aus Hafergrützsuppe und Brot, welche in den Volksschulen von Wiesbaden während der Monate December bis März geübt und aus freiwilligen Beiträgen bestritten wird, ist hiernach vor der Verurtheilung als einer überflüssigen Wohlfahrtseinrichtung geschützt, und die Thatsache, daß in einzelnen Stadttheilen bis zu 20 Percent der Gesammtzahl der Schüler sich zum Frühstücke vor Schulbeginn einfinden, beweist in Uebereinstimmung mit den schulärztlichen Erhebungen, daß hier einem wirklichen Bedürfnisse entsprochen wird. Ferner erweisen hiedurch Turnen, Spiel und Schulbad als geeignete Mittel zur Besserung der allgemeinen Constitution und zur Förderung der gedeihlichen körperlichen Entwicklung ihre Berechtigung im Leben der Schule.

Die anfänglich vereinzelt bemerkte Abneigung der Eltern gegen den Schularzt ist geschwunden. Das wachsende Verständniß für die Nützlichkeit der Einrichtung beweist die Thatsache, daß 1897 bei einer Aufnahme von 1700 Kindern nur 35 der schulärztlichen Untersuchung durch Vorlage ärztlicher Atteste entzogen wurden. Den Anregungen, welche die Eltern durch Vermittlung der Lehrer mündlich oder schriftlich auf vorgedrucktem Formular für die Behandlung ihrer Kinder erhalten, wird, wie vorerwähnt, fast ausnahmslos willig Folge geleistet. Allein bei der Feststellung von Ungeziefer hat sich ein Widerstand bei manchen Eltern bemerkbar gemacht, der sich jedoch durch das bisher geübte umständliche und mit Kosten verknüpfte Verfahren zur Ungezieferbeseitigung einigermaßen erklärt und voraussichtlich bei entsprechender Aenderung verschwinden wird. Die von einigen Seiten gehegten Befürchtungen, daß Mißhelligkeiten zwischen Lehrer und Schularzt entstehen würden, haben sich nicht bestätigt. Die schulärztliche Thätigkeit ist von den Lehrern als eine die Schulzwecke unterstützende erkannt worden, und auch für den Schulbetrieb ist durch den Eintritt des Schularztes die von manchem Lehrer besorgte Störung nicht eingetreten. Zu dieser erfreulichen Entwicklung haben die Schulärzte insofern beigetragen, als sie ihr Amt mit Takt ausgeübt und unerfüllbare Forderungen nicht gestellt haben. Etwaige Beschwerden der Schulärzte unterliegen der Prüfung in der Schulhygienedeputation, welche aus zwei Magistratsmitgliedern, drei Angehörigen der Schuldeputation und einem Schularzte gebildet ist. Durch die Theilnahme der Lehrer an den ärztlichen Untersuchungen bei ihren Schülern und durch ihre Controle über die für das hygienische Verhalten der Kinder, sowie über Reinhaltung, Lüftung, Heizung und Beleuchtung der Schulräume gegebenen Anordnungen und Anregungen ist das Interesse der Lehrer in erfreulicher Weise geweckt und ihr Blick für diese Sachen geschärft worden. Die ärztlichen Anordnungen, welche, wie bemerkt, den Eltern oft durch den Lehrer persönlich übermittelt werden, haben in vielen Fällen erwünschte Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus geschaffen. Competenzstreitigkeiten mit den Medicinalbeamten wegen der Wahrnehmung der hygienischen Beaufsichtigung der Schullocalitäten und dergl. seitens der Schulärzte sind nicht vorgekommen, da die Letzteren durch ihre Instruction auf die Anrufung des königlichen Kreisphysikus bei Feststellungen von allgemeiner und principieller Bedeutung hingewiesen sind. Außerdem wird der Kreisphysikus zu den Verhandlungen der Schulhygiene-Commission über Fragen von größerer Tragweite regelmäßig zugezogen. Das verständnisvolle Zusammenwirken der Schulärzte und der Medicinalbeamten bei Ermittlung und Unterdrückung ansteckender Krankheiten hat sich sowohl für die öffentliche Gesundheitspflege, wie für die Schule besonders vortheilhaft erwiesen. Auch das collegiale Verhältniß mit den praktischen Aerzten ist durch die Schaffung des Schularztes nicht getrübt worden, da durch die Bestimmung der Dienstordnung, nach welcher die ärztliche Behandlung erkrankter Schulkinder nicht Sache des Schularztes ist, den Eingriffen in die hausärztliche Praxis und den Krankenkreis der anderen Aerzte gesteuert worden ist.

Die Ministerialcommissäre fassen ihr Urtheil über die Schularzteinrichtung in Wiesbaden dahin zusammen: Die bisherigen Erfahrungen haben bewiesen, daß die Anstellung von Schulärzten für Volks- und Mittelschulen einen nicht zu unterschätzenden Nutzen für die Schule und die Schüler bietet, daß dieselbe mit den Schulzwecken wohl vereinbar und unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen wie in Wiesbaden ohne größere Schwierigkeiten praktisch durchführbar ist. Insbesondere ist nach dieser Untersuchung hervorzuheben, daß die bekannten gegen den Schularzt erhobenen Bedenken, die man auch in Wiesbaden gehegt hatte, durch die Erfahrung nicht bestätigt worden sind. Es ist daher nur zu wünschen, daß das dankenswerthe Vorgehen der städtischen Behörden in Wiesbaden zahlreiche Nachahmung finden, und daß damit die fortschreitende Entwicklung unseres preußischen Schulwesens auf diesem für die Volksgesundheit so wichtigen Gebiete der Schularzteinrichtung endgiltig gesichert werden möge.

Mittheilungen aus der Praxis.

Rücksichtlich der im § 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, und im § 399 St.-G. angeordneten Vieh- und Fleischbeschau haftet der Gewerbe-Inhaber unmittelbar selbst; daß er die Einleitung der Beschau seinem Bediensteten auftrug, reicht nicht aus, ihn von dieser Haftung zu befreien.

Der Cassationshof hat mit Plenarentscheidung vom 16. August 1898, Z. 10.935, in Erledigung der von der Generalprocuratur nach § 33 St.-P.-O. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des Kreis- als Berufungsgerichtes in St. Pölten vom 13. September 1897, Z. 4334, womit in Abänderung des Urtheiles des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes daselbst vom 26. März 1897, Z. 187, Georg S. von der Anklage wegen Uebertretung nach § 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, und wegen Uebertretung nach § 399 St. G. gemäß § 259, Absatz 3, St.-P.-O. freigesprochen ward, wurde das Gesetz, insbesondere in den Bestimmungen des § 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, und des § 399 St.-G. verletzt.

Gründe: Mit Urtheil des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes St. Pölten vom 26. März 1897, Z. 187, wurde Georg S. wegen Uebertretung des § 399 St.-G. und Uebertretung des § 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, und Artikel I des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, begangen dadurch, daß er am 5. December 1896 in der städtischen Schlachtbrücke in St. Pölten eine Kuh im Fleischwerthe von 32 fl. geschlagen habe, deren Fleisch nicht beim Schlachten beschaut worden, und daß er dieses nicht beschaute Fleisch nach dessen Verarbeitung in seinem Selchergeschäfte veräußert habe, zu einer Geldstrafe von 15 fl. verurtheilt. Die Gründe des Urtheiles nehmen als erwiesen an, daß die fragliche Kuh nicht beschaut worden sei, und sprechen aus, Angeklagter könne sich nicht damit rechtfertigen, daß er sich auf seine Leute verlassen habe, welche von ihm beauftragt waren, die Fleischbeschau besorgen zu lassen, deren Unterlassung im vorliegenden Falle ihm nicht mitgetheilt worden sei. Angelagter betreibe als Fleischhauer selbst das Gewerbe, sei daher für die in diesem Gewerbe begangenen Unterlassungen seiner Leute haftbar, er sei als Fleischhauer im Sinne der Vieh- und Fleischbeschauordnung für Niederösterreich vom 26. September 1886, Nr. 84.191, L.-G.-Bl. Nr. 49, §§ 8 und 10, verpflichtet, eine ordnungsmäßige Beschau der Schlachtthiere vor oder

während oder unmittelbar nach der Schlachtung vornehmen und das Fleisch der geschlachteten Thiere nicht früher von der Schlachtbrücke wegführen zu lassen, als bis die Fleischbeschau stattgefunden hat, er könne sich daher auf seine Leute nicht ausreden, da er die Pflicht hatte, vor der Verarbeitung und vor dem Verkaufe des Fleisches bei diesen sich zu vergewissern, daß die Fleischbeschau auch wirklich vorgenommen worden sei. In der gegen das Urtheil eingebrachten Berufungsausführung brachte der Angeklagte die neue Thatsache an, daß bei Schlachtung seiner am 4. December 1896 angemeldeten Kuh der Bezirksthierarzt Johann S. im Schlachthause erschien, das Fleisch der geschlachteten Kuh besichtigte und ein Stück vom Lungenzapfen wegschneiden ließ, weßhalb seine Leute der Meinung waren, daß diesmal der Bezirksthierarzt die Beschau vornahm. Aus diesem Grunde meinte Angeklagter, daß von unbeschautem Vieh überhaupt nicht die Rede sein könne; zum mindesten habe aber ein thatsächlicher Irrthum obgewaltet, der ein strafbares Vorgehen nicht erkennen ließ, daher die Straflosigkeit der Dienstleute auch seine persönliche Entschuldbarkeit im Gefolge habe. Der Angeklagte fügte auch bei, daß ihm der Hergang nachträglich gemeldet wurde. Ueber diese Berufung fällte das Kreisgericht in St. Pölten das freisprechende Erkenntniß vom 13. September 1897, Z. 4334, in dessen Gründen es ausführt: Der Gerichtshof nehme zwar an, daß objectiv festgestellt sei, daß zur fraglichen Zeit von den Bediensteten des Angeklagten Georg S. eine nicht beschaute Kuh geschlagen und deren Fleisch in der Folge im Geschäfte desselben veräußert worden sei. Es handle sich jedoch um die Frage, ob in diesem Falle den Georg S. die Verantwortung für dieses Vorgehen seiner Bediensteten treffe oder nicht. Die Aussage der Dienstleute des Angeklagten habe ergeben, daß er ihnen den strengen Auftrag gab, die zum Schlagen bestimmten Viehstücke früher sanitätspolizeilich beschauen zu lassen und zu diesem Behufe die Anzeige bei der Gemeinde für den Thierarzt vorerst immer zu erstatten. Diese Anmeldung sei vor der fraglichen Schlachtung erstattet worden, und es müsse dem Angeklagten vom Gerichtshofe die Concession gemacht werden, daß derselbe seinen Bediensteten soviel Vertrauen entgegenbringen konnte, daß er nicht zu zweifeln brauchte, dieselben hätten seine Aufträge etwa außer Acht gelassen, und wohl annehmen durfte, daß auch in dem fraglichen Falle die Kuh ordnungsmäßig beschaut worden sei. Er habe daher die Berechtigung gehabt, das Fleisch veräußern zu lassen. Wenn auch der Gerichtshof der Verantwortung des Angeklagten, er sei von seinen Bediensteten speciell aufmerksam gemacht worden, daß die Kuh vom Bezirksthierarzt beschaut worden sei, keinen Glauben schenkte, so hielt er denselben doch insoweit für entschuldigt, daß er mit Rücksicht auf den Auftrag, jede Schlachtung anzumelden und nur beschautes Vieh zu schlagen, nicht daran zu zweifeln brauchte, daß seine Leute diesem Auftrage nachgekommen seien, umsomehr, als er selbst nie sich auf die Schlachtbrücke begab, also ohne besondere Veranlassung die Manipulation ruhig seinen Bediensteten überlassen konnte. Diese Auffassung der Appellinstanz, die im Wesentlichen darin gipfelt, daß der Inhaber eines Fleischergewerbes seinen ihm als solchen obliegenden Verpflichtungen Genüge gethan habe, wenn er nur seinen Dienstleuten den Auftrag ertheilte, bei Schlachtung von Vieh und bei Verkauf des Fleisches im Gewerbe die bestehenden Vorschriften zu beobachten, ist eine rechtsirrthümliche. Die Beschau des Viehes bei der Schlachtung ist durch § 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, zum Schutze der inländischen Viehzucht gegen die Viehseuche, die Beschau des Fleisches vor dem Verkaufe desselben in einem Gewerbe durch § 399 St.-G. zum Schutze der Gesundheit der Menschen verordnet. Es ist wohl klar, daß damit eminent wichtige staatliche Interessen tangirt werden; daß dieselben die richtige Förderung erhalten, dafür hat der Gesetzgeber Vorsorge getroffen. Dies tritt in der Bestimmung des § 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, hervor, der die Vieh- und Fleischbeschau allgemein obligatorisch macht und in Gemeindeschlachthäusern und in größeren Schlachthäusern approbirten Thierärzten überträgt, und ist weiters aus der strengen Straffanction des § 399 St.-G. zu entnehmen, die bei einem dritten Rückfalle den Uebertreter seines Gewerbes verlustig und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt. Diese Fassung des Gesetzes läßt aber auch erkennen, daß der Träger des Gewerbes in erster Linie haftbar bleibt. Es ist dies in der Natur der Sache begründet, da derselbe sonst, wenn er die Verantwortung auf seine nur mit manueller Thätigkeit betrauten und mit Rücksicht auf die Größe der Gefahr nur mit relativ geringfügiger Geldstrafe faßbaren Dienstleute überwälzen dürfte, die bestehenden Vorschriften illusorisch machen und zum Schaden des angedeuteten Zweckes hintergehen könnte. Es muß zugegeben werden, daß der Inhaber eines Fleischergewerbes berechtigt ist, seine Dienstleute mit der Anmeldung der Schlachtung und Vornahme derselben zu betrauen; allein dies enthebt ihn keineswegs der Verpflichtung, sich auch die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben die ihn selbst bindenden Vorschriften auch wirklich beobachtet haben. In der Unterlassung dieser pflichtschuldigen Aufsicht ist auch ein Verschulden (culpa) des Gewerbsinhabers gelegen (§ 238 St.-G.), das durch die bloße Vermuthung, daß das Hilfspersonale seine Aufträge befolge, nicht beseitigt werden kann. Zum Zwecke dieser Controle hat die Vieh- und Fleischbeschauordnung für Niederösterreich vom 26. December, Z. 48.191, L.-G.-Bl. Nr. 49, im § 18 die Verfügung getroffen, daß der Vieh- und Fleischbeschauer nach vorschriftsmäßig durchgeführter Beschau, wenn das Fleisch gesund befunden wird, den Beschauzettel auszufüllen und nach eingeholter Fertigung desselben seitens des Gemeindevorstehers der Partei auszufolgen hat. Haben sich die Gemeindeorgane diesbezüglich eine Vernachlässigung ihrer Obliegenheit zu Schulden kommen lassen, so kann dies den Gewerbsmann nicht entschuldigen, da diese Vorschriften auch für ihn erlassen wurden. Aus dem Gesagten folgt, daß durch das angefochtene Urtheil das Gesetz in den Bestimmungen des § 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, und des § 399 St.-G. verletzt wurde, weßhalb der Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben war.

(B. V. Bl. d. J.-M.)

Der im Zuge des Strafverfahrens ausgesprochene Auftrag zur Beseitigung einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung (Wasserschutzbau) ist keine Straf-, sondern eine administrative Verfügung; der bezügliche Theil des Straferkenntnisses unterliegt dem Recurszuge nach § 87 des Wasserrechtsgesetzes (für Steiermark).

Die Grundbesitzerin M. F. wurde von der Bezirkshauptmannschaft in L. mit dem Straferkenntnisse vom 16. Juni 1896, Reg.-Nr. 502, wegen Uebertretung der §§ 37 und 38 des steiermärkischen Wasserrechtsgesetzes, begangen durch Aufführung einer Schutzmauer am Sannflusse ohne Bewilligung, zu einer Geldstrafe von 10 fl. (eventuell 48 Stunden Arrest) und zur Beseitigung der eigenmächtig vorgenommenen Neuerung verurtheilt.

Dem hiegegen seitens M. F. eingebrachten Recurse wurde von der Statthalterei keine Folge gegeben und gleichzeitig ausgesprochen, daß gemäß § 3 der Ministerial-Verordnung vom 31. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 31, ein weiterer Recurs nicht stattfinde.

Anläßlich des von M. F. überreichten Gnadengesuches um Aufhebung des Auftrages zur Beseitigung der Schutzmauer hat das Ackerbauministerium, welches diesem Ansuchen keine Folge gab, mit dem Erlasse vom 3. August 1897, Z. 16.462, bemerkt, daß die in der Statthalterei-Entscheidung enthaltene Recursrechtsbelehrung, soweit sie den Auftrag zur Beseitigung der Neuerung betrifft, unrichtig ist, weil sich dieser Auftrag nicht als eine Strafverfügung, sondern als eine von der Polizei-Strafverfügung unabhängig zu beurtheilende administrative Verfügung darstellt, die daher dem Recurswege nach § 87 leg. cit. unterliegt.

Th. R.

Literatur.

Das Gewerbegericht. Gesetz vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, in historisch-dogmatisch und exegetischer Darstellung, sowie in Vergleichung mit dem deutschen Gewerbegerichtsgesetze. Mit einem Anhange, enthaltend die einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Bearbeitet von Dr. Alfred Bloch, k. k. Landesgerichtsrath, Wien und Leipzig 1899. M. Breitenstein's Verlagsbuchhandlung.

Die Ausscheidung der Lohnstreitigkeiten aus der Competenz der Verwaltung wird von Allen, welche je diesem Gebiete näher getreten sind, auf das Lebhafteste begrüßt werden. Nicht so sehr die gefällten Entscheidungen, als vielmehr die Thatsache, daß vielfach auf eine Verfolgung von Ansprüchen von Vorneherein verzichtet wurde, charakterisiren unserer Ansicht nach den bisherigen Rechtszustand auf dem Gebiete der Streitigkeiten aus dem Arbeits- beziehungsweise Lohnverhältnisse. Der Verfasser bringt diese gewiß allgemein getheilte Anschauung in seiner obgenannten Schrift, die aus einer Reihe von Aufsätzen in der Gerichtshalle entstanden ist, in knapper und doch erschöpfender Ausführung zum Ausdrucke.

Die geschichtliche Entwicklung der Gewerbegerichtsbarkeit, welche als „historischer Rückblick“ den ersten Abschnitt bildet, sowie der zweite Abschnitt „Eigenthümlichkeiten des Arbeitsvertrages“ geben uns eine sehr gute Uebersicht über ein Gebiet, dessen wirthschaftliche und sociale Bedeutung heute allgemein anerkannt ist. Abgesehen von der in Frage stehenden neuen Einrichtung wird die Schrift Jedem, der sich über die Entwicklung des Arbeitsvertrages und seine heutige Gestaltung kurz orientiren will, eine treffliche Anleitung bieten.

Die neuere Zeit zeigt uns auf vielen Gebieten des Rechtslebens die Mitwirkung des Laienelementes. Nicht immer wird dieses Zurückgreifen auf eine speciell germanische Einrichtung in ihrer Wirksamkeit günstig beurtheilt. Wenn ein Richter von Beruf wie der Verfasser es thut, so zeigt dies gewiß von einer strengen Objectivität. Bei der vollständigen Umgestaltung der wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse, welche sich in der neueren Zeit vollzogen, wäre die geschichtliche Begründung einer Einrichtung für das Gebiet des Arbeitsvertrages nicht genügend, um eine gedeihliche Entwicklung voraussehen zu lassen. Sie muß vielmehr in der heutigen Gestaltung der Verhältnisse ihre Existenzberechtigung finden. Die Ausführungen des Verfassers im zweiten Abschnitte zeigen auch dies, und wir können aus denselben die Hoffnung schöpfen, daß wir es in den Gewerbegerichten nicht mit einer Institution zu thun haben, die neu in's Leben gerufen, allgemeinen Anklang findet, um im Laufe der Jahre unter den Schwierigkeiten, welche die Mitwirkung der Laienrichter mit sich bringt, zu verflachen, sondern mit einer dauernd lebenskräftigen Einrichtung, deren Wirksamkeit auch die gleichbleibende Theilnahme der Interessenten sichert.

Im dritten Abschnitt bringt der Verfasser eine Erläuterung der gesetzlichen Bestimmung, im vierten den Text selbst nebst den einschlägigen Verordnungen.

Die Schrift kann Allen, welche an dieser wichtigen und wie es zu hoffen ist, auch segensreichen Einrichtung ein Interesse haben, auf das Beste empfohlen werden.

Dr. Moriz Caspaar.

Notizen.

(Das Oesterreichische „Patentblatt“) wird nunmehr vom k. k. Patentamte in Gemäßheit des § 44 des am 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit getretenen Patentgesetzes herausgegeben. Es ist das amtliche Organ zur Aufnahme aller jener Kundmachungen, welche in diesem Gesetze vorgesehen sind. Das Patentblatt wird eine Liste aller beim Patentamte erfolgten Anmeldungen von Erfindungen enthalten, überdies von jenen Anmeldungen, deren Aufgebot verfügt wird, den Gegenstand der Erfindung mit möglichster Kürze derart andeuten, daß daraus das Wesen jeder Anmeldung entnommen werden kann, ferner ein Verzeichniß der zurückgezogenen Anmeldnngen, sowie der Patentversagungen. Es sind weiters im Patentblatte kundzumachen: die Patentertheilungen, jede Nichtigerklärung, Aberkennung, Rücknahme eines Patentes, auch alle Eintragungen in das Patentanwaltregister und in das Register der Privattechniker. Gesetze und Staatsverträge, die sich auf den Erfindungsschutz beziehen, die zur Durchführung des Patentgesetzes erlassenen und zu erlassenden Verordnungen, Verfügungen, Bekanntmachungen, die amtlichen Personalien der Patentbehörden, dann die einschlägigen, ein allgemeines Interesse beanspruchenden Entscheidungen des Patentgerichtshofes, des Patentamtes, sowie der ordentlichen Gerichte werden gleichfalls im Patentblatte erscheinen. Außerdem wird das österreichische Patentblatt auch dem amtlichen Materiale (gesetzlichen Vorschriften, die Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes, des obersten Gerichts- und Cassationshofes, Entscheidungen des Handelsministeriums ꝛc.) Raum geben, das sich auf die anderen Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes: das Privilegienwesen, den Markenschutz, den Musterschutz, die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes bezieht. Demgemäß sollen auch bis auf Weiteres die Abonnenten des „Oesterreichischen Patentblattes“ als unentgeltliche Beilage die vom Privilegienarchive des Handelsministeriums herausgegebenen Monatskataloge über alle Veränderungen im Stande der Erfindungsprivilegien erhalten. Diese Monatskataloge — zwölf Hefte von bisher ungefähr 3 Bogen — bestehen aus den Verzeichnissen über die während des Berichtsmonates in den Privilegienregistern eingetragenen Ertheilungen, Verlängerungen, Uebertragungen, Erlöschungen, Nichtig- und Erloschenerklärungen österreichischer und österreich-ungarischer Privilegien. Der Verlag des „Oesterreichischen Patentblattes“ ist der Manz'schen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung übertragen. Unabhängig von dem „Oesterreichischen Patentblatte“ werden die Beschreibungen und Zeichnungen der ertheilten Patente in selbstständigen Druckwerken (Patentschriften) veröffentlicht werden und durch den Commissionsverlag der technischen Buchhandlung Lehmann & Wenzel in Wien erhältlich sein.

(Sachverständige bei Lebensmittelfälschungen.) Wie im Verordnungs-Blatt des k. k. Justiz-Ministeriums mitgetheilt wird, besteht bei einzelnen Gerichten die Uebung, daß als Sachverständiger unmittelbar jener Beamte der staatlichen Lebensmitteluntersuchungs-Anstalt gewählt wird, welcher das Gutachten dieser Anstalt fertigte. Nach einer Mittheilung des Ministeriums des Innern vom 18. November 1898, Z. 36.938, ist dieser Vorgang, so sehr an sich die Wahl der Sachverständigen aus dem Kreise der Untersuchungsanstalten zu empfehlen ist, mit Unzukömmlichkeiten verbunden. Die diesbezügliche Mittheilung lautet: „Nach den für die Untersuchungs-Anstalten bestehenden Dienstvorschriften sind nämlich die von der Anstalt hinauszugebenden schriftlichen Befunde und Gutachten, dann die Amtscorrespondenzen überhaupt von dem Vorstande oder dem jeweils zu dessen Stellvertretung berufenen Beamten zu unterfertigen, und es bezeichnet daher die Unterschrift auf den Ausfertigungen an sich nicht jenen Beamten, der die technische Untersuchung in dem speciellen Falle vorgenommen hat. Hiezu kommt, daß die Arbeiten der Anstalten ihrer Natur nach in zwei Abtheilungen zerfallen, die chemische einerseits, die mikroskopische und bakteriologische Abtheilung andererseits, welche in wissenschaftlicher Beziehung von einander verschieden und theilweise auch hinsichtlich des mit der Durchführung der Arbeit betrauten Personales von einander getrennt sind, so daß in vielen Fällen eine einzige Untersuchung zwei oder noch mehr technische Beamte der Anstalt beschäftigt und auch nicht jeder Beamte hinsichtlich beider wissenschaftlichen Abtheilungen gleich qualificirt ist. Die ärztlich-hygienische Beurtheilung endlich obliegt wieder einem besonderen Fachmann, in der Regel dem Anstaltsvorstande. Bei dieser Sachlage wird es, wenigstens in der Regel der Fälle, zweckmäßiger sein, wenn die Gerichte im Sinne des § 4 der Ministerialverordnung vom 13. October 1897, R. G. Bl. Nr. 240, die Aufforderung zur Entsendung eines Sachverständigen an die Anstalt als solche richten, nicht aber einen bestimmten Beamten der Anstalt berufen, damit der Anstaltsvorstand in die Lage komme, in jedem Falle den competenten Fachmann abzuordnen. Hiezu genügt es, wenn die auf dem betreffenden Befunde, beziehungsweise Gutachten der Untersuchungs-Anstalt ersichtliche Control-Nummer im Requisitionsschreiben angegeben wird. In Fällen, wo noch keine technische Untersuchung seitens der betreffenden Anstalt vorgenommen wurde, wäre der Gegenstand, über welchen das Sachverständigen-Gutachten gewünscht wird, thunlichst genau anzugeben.“

Personalien.

Se. Majestät haben dem Handelsminister Josef Freiherrn Di Pauli v. Treuheim die Würde eines Geheimen Rathes verliehen.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Statthaltereirath in Lemberg Leopold Morawetz zum Ministerialrathe extra statum im Eisenbahnministerium ernannt.

Se. Majestät haben dem Ministerialrathe im Eisenbahn-Ministerium Dr. Theodor Haberer den Titel und Charakter eines Sectionschefs verliehen.

Se. Majestät haben dem Landescultur-Inspector für Galizien, Regierungsrathe Ladislaus Ritter v. Struszkiewicz, den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben den Rechnungsrath im Eisenbahnministerium Adolf Fiedler zum Oberrechnungsrathe ad personam ernannt.

Se. Majestät haben den Oberbergarzt Dr. Josef Rosol in Přibram zum Chefarzt in der VII. Rangsclasse ad personam ernannt.

Se. Majestät haben dem Ingenieur Johann Kundmann in Linz den Titel und Charakter eines Oberingenieurs verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberingenieur der Staatsbahnen in Pilsen Johann Bašta in Anerkennung der bei einer Rettungsthat bewiesenen Entschlossenheit und Thatkraft das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrathe der Finanz-Landes-Direction in Lemberg Sabin Lachowicz anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Lottodirections-Expeditor und Amtsökonomen Ludwig Seyerkammer Edlen v. Treuenstein anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directors verliehen.

Se. Majästet haben dem Zollamts-Official Johann Pomaroli in Feldkirch anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Zollamtsverwalters verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsrathe Ferdinand Josse anläßlich der Uebernahme in den Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Hauptsteuereinnehmer Karl Labres anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines kaiserl. Rathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämter-Directions-Adjuncten der n. ö. Finanz-Landes-Direction Josef Karl anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directors verliehen.

Se. Majestät haben dem Steuereinnehmer Felix Milotich in Tolmein anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Hauptsteuereinnehmers verliehen.

Dem Director des stenographischen Bureau des Reichsrathes, Regierungsrathe Wilhelm Stern, wurde anläßlich der Uebernahme in den Ruhestand die Allerhöchste Zufriedenheit bekanntgegeben.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Ingenieur des Staatsbaudienstes in Steiermark Otto Kleinhans zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Kärnten ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat die Ingenieure August Schild und Alfred Machnitsch zu Oberingenieuren für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Erledigungen.

Oberrechnungsrathstelle in der VII., beziehungsweise Rechnungsrathstelle in der VIII., Rechnungsrevidentenstelle in der IX., Rechnungsofficialsstelle in der X. und Rechnungsassistentenstelle in der XI. Rangsclasse bei der galizischen Statthalterei bis Ende Februar 1899. (Amtsblatt Nr. 29.)

Amtscontrolorstelle bei dem k. k. Lottoamte in Brünn in der IX. Rangsclasse bis letzten Februar 1899. (Amtsblatt Nr. 29.)

Kanzlistenstelle bei der Finanzprocuratur in Wien in der XI. Rangsclasse bis 9. März 1899. (Amtsblatt Nr. 33.)

Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe in Wien bis 19. März 1899. (Amtsblatt Nr. 29.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 7 und 8 der Erkenntnisse, administr. Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.